

G e m e i n d e R e i n a c h

Verordnung

über die

Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke

vom
22. August 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Zuständigkeit	1
§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen	1
§ 3 Mehrere Reklamen	1
§ 4 Beleuchtung	1
§ 5 Freistehende Reklamen	1
§ 6 Schaufenster	2
<u>B. Kommerzielle Reklamen</u>	
§ 7 Gesuch	2
§ 8 Gültigkeitsdauer	2
§ 9 Ablauf der Bewilligung	2
§ 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	3
§ 11 Baureklamen	3
<u>C. Politische Propaganda</u>	
§ 12 Zeitpunkt	3
§ 13 Plakatständer	3
<u>D. Vorschriften für die einzelnen Zonen</u>	
§ 14 Ortskern	3
§ 15 Wohnzone und Wohn- und Geschäftszone	4
§ 16 Gewerbezone	4
§ 17 Ausserhalb des Siedlungsgebietes	4
<u>E. Gebühren</u>	
§ 18 Ordentliche Gebühren	4
§ 19 Reduzierte Gebühren	5
§ 20 Augenscheine und Besprechungen	5
§ 21 Entfernung unzulässiger Reklamen	5

F. Schlussbestimmungen

§ 22	Bestehende Reklamen	5
§ 23	Anhang	6
§ 24	Inkraftsetzung	6

Anhang 1

Anhang 2

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Reklamereglements vom 8. Mai 2006, die folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert das Bewilligungswesen für kommerzielle Reklamen an die Technische und die Koordination der politischen Propaganda (inkl. Plakatständerzuteilung) an die Allgemeine Verwaltung.

§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen

Für Reklamen an Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

§ 3 Mehrere Reklamen

Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht. Später hinzugefügte Reklamen sind entsprechend anzupassen.

§ 4 Beleuchtung

¹Über die Betriebszeiten hinaus darf die Beleuchtung von der Abenddämmerung bis um 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

²Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen an Tankstellen und Garagen. Hierfür gilt die Norm 640 625c der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute.

§ 5 Freistehende Reklamen

¹Freistehende Reklamen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefährdung darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

²Im Bereich von öffentlich zugänglichen Anlagen, Wegen, Durchgängen etc. muss eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,1 m frei gehalten werden.

³Einsehbare, nicht verwendete Rückseiten haben sich ordentlich zu präsentieren. Die Verwaltung kann im Einzelfall korrigierende Massnahmen anordnen.

§ 6 Schaufenster

¹Schaufenster sollen der Auslage dienen. Grossflächige Beklebungen und Abdeckungen der Schaufenster sind nur ausnahmsweise zulässig.

²Der Gemeinderat kann grossflächige Beklebungen oder Abdeckungen verbieten, wenn es sich um Neubauten oder Umbauten im Ortskern handelt.

B. Kommerzielle Reklamen

§ 7 Gesuch

¹Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklame ist bei der Technischen Verwaltung einzureichen.

²Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über Art und Ausführung, Größe, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

³Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe beschrieben sein.

⁴Das Gesuch ist von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

§ 8 Gültigkeitsdauer

¹Die Bewilligung kann gemäss § 6 Abs.1 der kantonalen Verordnung über Reklamen befristet oder unbefristet erteilt werden. Die Entscheidung hierfür liegt bei der Technischen Verwaltung.

²Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 9 Ablauf der Bewilligung

Befristete oder temporäre Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung umgehend entfernt werden. Dasselbe gilt für gegenstandslose oder beschädigte Reklamen.

§ 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Firmenanschriften, welche eine Fläche von 0,5 m² nicht überschreiten, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 11 Baureklamen

¹Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.

²Die Baureklame ist spätestens 1 Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.

³Wenn keine Baureklame aufgestellt wird, dürfen einzelne befristete Firmenanschriften an Baugerüsten oder Baustelleneinrichtungen bis zu einer Größe von je 2.0 m² bewilligungsfrei angebracht werden. Abs. 2 gilt analog.

C. Politische Propaganda**§ 12 Zeitpunkt**

¹Plakate mit politischer Propaganda dürfen frühestens 5 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Areal (unter Einhaltung der Vorschriften über die Verkehrssicherheit) aufgestellt werden.

²Diese Plakate sind spätestens drei Tage nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

§ 13 Plakatständer

Das Verfahren für die Zuteilung der gemeindeeigenen Plakatständer richtet sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen vom 29. März 2004.

D. Vorschriften für die einzelnen Zonen

(siehe auch Anhang 1 dieser Verordnung)

§ 14 Ortskern

¹Im Ortskern und in der Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten wird der Verträglichkeit mit dem Umfeld besondere Beachtung geschenkt.

²Aussenmobiliar und frei stehende Anlagen mit kommerzieller Nutzung bedürfen einer Bewilligung. Hierzu gehören insbesondere Bankomaten, Warenautomaten, Zeitungsboxen und dergleichen.

³Reklamen dürfen das Ortsbild nicht stören. Aufgemalte oder in Einzelbuchstaben angebrachte Beschriftungen werden bevorzugt.

⁴Für besonders qualitativ gestaltetete Reklamen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

⁵Es gelten die Bedingungen in Anhang 1 dieser Verordnung.

§ 15 Wohnzone und Wohn- und Geschäftszone

In Zonen, die hauptsächlich dem Wohnen dienen, sollen Reklamen dem Charakter des Quartiers angepasst werden.

§ 16 Gewerbezone

¹Für Fassaden, die auf angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, gelten die Bestimmungen der Wohnzone.

§ 17 Ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nur Eigenreklamen gestattet.

²Davon ausgenommen sind Fremdreklamen an öffentlichen Werken und Anlagen gemäss § 13 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996.

E. Gebühren

§ 18 Ordentliche Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt:

1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc., je nach Fläche. Dabei gilt das kleinste Schrift umfassende Rechteck.

Grundgebühr	CHF	100.-
Ausserdem pro m ²	CHF	20.-
2. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften je nach Fläche. Dabei gilt das kleinste Schrift umfassende Rechteck.

Grundgebühr	CHF	100.-
Ausserdem pro m ²	CHF	30.-
3. Wimpel und Ähnliches CHF 50.- pro Anlage
4. Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet.

Grundgebühr	CHF	100.-
ausserdem pro m ² abgewickelter Fläche	CHF	20.-
5. Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate		
Grundgebühr	CHF	100.-
ausserdem pro m ²	CHF	15.-
6. Plakatanschlagstellen auf privatem Grund		
Einmalige Gebühr:		
Format		
B4 (ca. 1.3 m ²)	Fr.	300.--
B200 (ca. 2.2 m ²)	Fr.	400.--
B12 (ca. 3.7 m ²)	Fr.	800.--
GF (ca. 12.4 m ²)	Fr.	1'500.--

§ 19 Reduzierte Gebühren

¹Wird eine bestehende Reklame ersetzt, so reduziert sich die Gebühr um 50 %.

²Für nicht bewilligte Gesuche werden 30 % der gesamten Gebühren erhoben.

³Für die Verlängerung von befristeten Bewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 20 Augenscheine und Besprechungen

Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 21 Entfernung unzulässiger Reklamen

¹Bei unzulässigen Reklamen kann die Verwaltung die Entfernung innert angemessener Frist anordnen.

²Wird der Anordnung keine Folge geleistet, kann die Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlasst werden.

³Die Gebühren für diese Ersatzvornahme betragen pro Reklame je nach Aufwand zwischen Fr. 100.-- und Fr. 500.--.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Bestehende Reklamen

Bestehende Reklamen sind bei ihrer Erneuerung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 23 Anhang

¹Im Anhang 1 zu dieser Verordnung werden mengen- und flächenmässige Beschränkungen von Reklameeinrichtungen tabellarisch zusammengefasst.

²Im Anhang 2 werden die möglichen Standorte für die wechselnde Plakatierung definiert.

§ 24 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 22. August 2006 genehmigt und auf den 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, den 22. August 2006

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Verwalter

05.09.2006/LR

Anhang 1

		Ortskern	Wohnzone	Wohn- und Geschäftszone	Gewerbezone	ausserhalb Siedlungsgebiet
ART		Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	nur Eigenreklamen
Schriften / Signete an Fassaden	Höhe bis	1 m	1 m	1 m	2 m	1 m
Schilder an Fassaden, einzeln	Fläche bis	2 m ²	2 m ²	3 m ²	10 m ²	2 m ²
Schilder an Fassaden, mehrere	Fläche gesamt bis	5 % der Fassadenfläche	3 % der Fassadenfläche	5 % der Fassadenfläche	10 % der Fassadenfläche	3 % der Fassadenfläche
Schilder freistehend, einzeln	Fläche bis	5 m ²	3 m ²	5 m ²	10 m ²	3 m ²
Schilder freistehend, mehrere	Fläche gesamt	10 m ²	4 m ²	10 m ²	20 m ²	4 m ²
Dreidimensionale Reklamen in Ausnahmefällen	Volumen bis	2 m ³	1 m ³	3 m ³	5 m ³	nicht gestattet
Beleuchtung	unbeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
	angeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	hinterleuchtet	in Ausnahmefällen	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	selbstleuchtend	in Ausnahmefällen	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
Dachreklamen		nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet	in Ausnahmen	nicht gestattet
Baureklamen	Fläche bis	20 m ²	20 m ²	20 m ²	25 m ²	nicht gestattet

Reklameverordnung, Anhang 2
Plan der möglichen Standorte

18 Gemeindeeigene Plakatständer

9 Kulturnägel

2 Aushangvittrinen

2 Telecabs (nur eine positioniert)

10 Citypläne

18 Werbeplakate F4 (100 x 130 cm)

27 Werbeplakate F12 (285 x 130 cm)

14 Werbeplakate F200 (128 x 171 cm)

1 Werbeplakat GF (412 x 300 cm)

2 Werbeplakate F200 L (128 x 171 cm)

